



# LESEVERSION

## der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster

Die Leseversion ist eine Zusammenfassung der

- Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster vom 4. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 71/2012 S. 530-542)
- Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster (ÄO BB WIW PT) vom 19. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 105/2012, S. 771-773)
- Zweiten Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster (II. ÄO BB WIW PT) vom 28. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 55/2013, S. 457-461)
- Dritten Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster (III. ÄO BB WIW PT) vom 25. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2015, S. 173-178)
- Vierten Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster (IV. ÄO BB WIW PT) vom 24. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2015, S. 240-242)
- Fünfte Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster vom 11. September 2015

**Die Angaben in dieser Leseversion haben keine rechtliche Verbindlichkeit und sind ohne Gewähr. Rechtliche Verbindlichkeit haben ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Besonderen prüfungsrechtlichen Bestimmungen und Ordnungen zur Änderung der Besonderen prüfungsrechtlichen Bestimmungen.**

Leseverision

## Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang .....	5
§ 5 Anrechnung von Leistungen.....	5
§ 6 Besondere Prüfungsformen .....	5
§ 7 Modulprüfungen des Studiums .....	6
§ 8 Praxisphase.....	9
§ 9 Bachelorarbeit .....	9
§ 10 Kolloquium.....	10
§ 11 Zeugnis, Gesamtnote .....	11

Anlage1  
Studienverlaufplan

Anlage 2  
Katalog der Vertiefungsmodule Wirtschaft

Leseverversion

## § 1 Geltungsbereich

Diese besonderen prüfungsrechtlichen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studium
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurwesens mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science.“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“ verliehen.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

## § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst je nach Wahlpflichtbereich 131 bzw. 132 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte. Weitere Details sind dem anliegenden Studienverlaufsplan (**Anlage 1**) zu entnehmen.
- (3) Das Studium kann im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Anrechnung von Leistungen

Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 APO können in einem Umfang von maximal 120 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind grundsätzlich im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

## § 6 Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht regelmäßig aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO), oder ausnahmsweise aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation, bzw. aus einer Kombination von schriftlicher Prüfungsarbeit unter Aufsicht oder mündlicher Prüfung und einer der besonderen Prüfungsformen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 7  
Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Grundlagenbereich sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Module	Zeitpunkt der Modulprüfung (MP) /Teilprüfung (TP): zum Ende des	Regelmäßiger Abschluss durch	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	MP: 1. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	6	
Mathematik I	MP: 1. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	6	
Technische Mechanik	MP: 1. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	5	
Physik	MP: 2. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	12	Testat über Erreichung von 50% der Maximalpunktzahl bei den Übungen, regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Werkstoff- und Fertigungstechnik	MP: 2. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	8	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Finanzierung und Controlling	MP: 2. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	6	
Mathematik II + III (Statistik)	TP: 2. Semester TP: 3. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	9	
Konstruktionstechnik	MP: 3. Semesters	Klausur, mdl. Prüfung, Sonderprüfungsform (3D-CAD)	11	Anerkennung aller ausgegebenen Übungs- bzw. Praktikumsaufgaben
Produktionswirtschaftliche Anwendungen	MP: 3. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	5	Aktive regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktikumsveranstaltungen
Elektrotechnik	MP: 3. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	7	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Analog- und Digitaltechnik	MP: 4. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	9	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Informatik	MP: 4. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	10	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Marketing	MP: 4. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	6	
Vertiefungsmodul Wirtschaft I	MP: 4. Semesters	Siehe Anlage 2	4	
Wirtschaftsenglisch	MP: 5. Semesters	Klausur (2CP) und Präsentation (2CP)	5	Aktive regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Unternehmensführung	MP: 5. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	6	
Vertiefungsmodul Wirtschaft II	MP: 5. Semesters	Siehe Anlage 2	5	

- (2) Neben den Prüfungsleistungen des obligatorischen Bereichs nach Absatz 1 sind zusätzlich entweder die Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs Technik I oder Technik II abzulegen.
- (3) Im Wahlpflichtbereich Technik I sind Modulprüfungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten abzulegen

Wahlpflichtbereich Technik I				
Module	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des	Regelmäßiger Abschluss durch	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)
Technisches Englisch	2., 3. oder 5. Semesters	Klausur und Präsentation	5	Aktive regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Computergestützte Simulation	4. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen der Lasertechnik	4. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	5	
Angewandte Informatik	5. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	7	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Sensortechnik	5. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	6	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Messtechnik	5. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	5	
Technische Optik	5. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	9	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Laseranwendungen	5. Semesters	Klausur oder mdl. Prüfung	6	Bestandene Prüfung im Modul „Grundlagen der Lasertechnik“, regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen, Teilnahme an der Lasersicherheits-einweisung

- (4) Im Wahlpflichtbereich Technik II sind Modulprüfungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten abzulegen

Wahlpflichtbereich Technik II				
Module	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des ... Fachsemesters	Regelmäßiger Abschluss durch	Leistungspunkte (LP)	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)
Technisches Englisch	2., 3. oder 5.	Klausur und Präsentation	5	Aktive regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Chemie	4.	Klausur oder mdl. Prüfung	5	
Biosignale	4.	Klausur oder mdl. Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Medizingerätetechnik	5.	Klausur oder mdl. Prüfung	7	
Medizinproduktrecht	5	Klausur oder mdl. Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen, Anfertigung einer Risikoanalyse
Medizinische Biochemie	3. oder 5.	Klausur oder mdl. Prüfung	4	Das Modul kann nur gemeinsam mit dem Modul Chemie I belegt werden
Klinische Biomechanik	3. oder 5.	Klausur oder mdl. Prüfung oder Fachvortrag oder Hausarbeit	6	
Humanbiologie	5.	Klausur oder mdl. Prüfung	6	
Medizinische Physik und Radiologische Technik	5.	Klausur oder mdl. Prüfung	11	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen



## § 8 Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster ist eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis einschließlich des 4. Fachsemesters bis auf eine aus dem 4. Semester bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch die Fachhochschule Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über die Praxisphase einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
  1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
  2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte für die Praxisphase.

## § 9 Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 – 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen.

- (3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
  2. zur Praxisphase gemäß § 8 zugelassen ist
  3. alle Modulprüfungen bis auf zwei mit Erfolg absolviert hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Dem Antrag soll eine Erklärung beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

## § 10 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 9 Absatz 3, Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
  2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 7 bestanden sind, die Praxisphase gemäß §8 erfolgreich absolviert und damit 165 Leistungspunkte erworben wurden und
  3. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.

§ 11  
Zeugnis, Gesamtnote

In die Bildung der Gesamtnote gehen die mit den nach § 7 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet ein, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit zweifacher Wichtung der zugeordneten Leistungspunkte.

Leseverversion

## Katalog der Vertiefungsmodule Wirtschaft

Aus dem folgenden Katalog sind gemäß § 7 Absatz 1 das „Vertiefungsmodul Wirtschaft I“ und das „Vertiefungsmodul Wirtschaft II“ zu absolvieren.

Aus dem folgenden Katalog müssen mindestens 9 Leistungspunkte erlangt werden.

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des ...	Regelmäßiger Abschluss durch	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)
Grundlagen Projektmanagement	4./5. Fachsemesters	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	4	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Unternehmensplanspiel TOPSIM	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	4	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Operations Management	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	4	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Kommunikationstraining	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	4	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Change Management	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Human Ressourcen Management	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Einführung in integrierte Informationssysteme	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Unternehmensbewertung	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Markenmanagement	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Internationales Management	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Marktforschung	4./5. Fachsemester	Klausur, Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen

Behavioral Economics	4./5. Fachsemester	Klausur, und/oder Prüfung	Hausarbeit mündliche	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Wirtschaftsrecht	4./5. Fachsemester	Klausur, und/oder Prüfung	Hausarbeit mündliche	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Patente und Innovationen	4./5. Fachsemester	Klausur, und/oder Prüfung	Hausarbeit mündliche	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen des Online Marketing	4./5. Fachsemester	Klausur, und/oder Prüfung	Hausarbeit mündliche	5	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen

Der Katalog der Vertiefungsmodule Wirtschaft richtete sich nach dem aktuellen Angebot des Instituts für Technische Betriebswirtschaft (ITB). Der Fachbereich Physikalische Technik kann im Einvernehmen mit dem ITB weitere als die hier aufgeführten Module zulassen; über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrektor. Die Bekanntgabe über die Zulassung weiterer Module erfolgt durch den Fachbereich Physikalische Technik per Aushang und/oder über das Intranet.